Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 81 GKUFG 1998 Mittel des Gemeindeverbandes

GKUFG 1998 - Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.03.2025

Der Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes dienen folgende Mittel:

1. a)Beiträge der Anspruchsberechtigten zur Krankenfürsorge nach § 82,
2. b)Zuwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 83 Abs. 1,
3. c)Beiträge der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 83 Abs. 3 und 4,
4. d)allfällige Zinserträge und Ersatzleistungen.

In Kraft seit 04.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at